

Absender:

Datum: _____

Steuerberaterverein
Nordrhein-Westfalen e. V.
Rosenstraße 1
40479 Düsseldorf

Mail: info@steuerberaterverein.de
Telefax: 0211/9513718

Mitgliedschaft im Steuerberaterverein Nordrhein-Westfalen e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich trete hiermit dem Steuerberaterverein Nordrhein-Westfalen e. V. bei.

Für das Kalenderjahr 2021 wird kein Beitrag erhoben. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 190,00 EUR/Jahr. Ich beantrage auf der Grundlage der Beitragsordnung (auf der Rückseite abgedruckt) eine Beitragsermäßigung auf 75,00 Euro/Jahr

auf Zeit - 5 Jahre nach erstmaliger Bestellung - gemäß § 2 (2) a der Beitragsordnung

auf Dauer - ausschließlich angestellt tätig - gemäß § 2 (2) b der Beitragsordnung

Name:	Vorname:
geb. am:	Titel und akadem. Grade:
als StB bestellt am:	durch:
Postanschrift: Strasse: PLZ/Ort: Telefon: Telefax: E-Mail:	Der jährliche Mitgliedsbeitrag soll bei Fälligkeit von folgendem Konto abgebucht werden: IBAN: BIC: Kontoinhaber:

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift/Stempel



Beitragsordnung

§ 1

Erhebungszeitraum

- (1) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag wird jeweils für ein Jahr erhoben.
- (2) Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Beitragsjahres, so beginnt die Beitragspflicht mit dem folgenden Kalenderjahr.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag weiter ermäßigen oder erlassen. Der Antrag muss die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers eingehend darlegen.
- (4) Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, werden auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragszahlung freigestellt.

§ 2

Beitragshöhe und –ermäßigung

- (1) Der Jahresbeitrag für ordentliche und außerordentliche Mitglieder beträgt 190,00 Euro.
- (2) Der Jahresbeitrag ermäßigt sich auf Antrag auf 75,00 Euro
 - a. für ordentliche Mitglieder, die natürliche Personen sind, für die 5 auf die erstmalige Bestellung zum Steuerberater folgenden Kalenderjahre,
 - b. für ausschließlich angestellt tätige ordentliche Mitglieder (ausgenommen gesetzliche Vertreter oder Prokuristen von Berufsgesellschaften).
- (5) Anträge auf Beitragsermäßigung oder Beitragserlass nach den Absätzen 2 bis 4 sind spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang der Beitragsrechnung zu stellen.

§ 3

Beitragsfälligkeit

Der Jahresbeitrag ist binnen eines Monats nach Zugang der Beitragsrechnung zu entrichten.

§ 4

Diese Beitragsordnung gilt ab dem 1. Januar 2019.